

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Viaduktstrasse 42, Postfach, 4002 Basel, Tel. 061 285 22 22, Fax 061 285 22 33

Merkblatt über den Anspruch erwerbstätiger Personen auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland (gültig ab 1. Januar 2013)

1. Grundsatz

Das vorliegende Merkblatt gilt für Familienzulagen von Erwerbstätigen (Arbeitnehmende und Selbstständigwerbende) ausserhalb der Landwirtschaft aufgrund internationaler Abkommen, des Bundesgesetzes über Familienzulagen und der dazu erfolgten kantonalen Gesetzgebung. Über die Familienzulagen in der Landwirtschaft orientiert das Merkblatt 2.09 der Infostelle AHV/IV.

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland besteht kein Anspruch auf Familienzulagen, sofern nicht eine Konstellation gemäss den nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 vorliegt.

2. Bilaterales Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten sowie EFTA-Übereinkommen

Wer ist betroffen?

Unter das Freizügigkeitsabkommen fallen Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten sowie Flüchtlinge oder Staatenlose, die im Gebiet der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft arbeiten. Für diese Personen sind die Regeln der Verordnungen (EU) 883/04 und 987/09 anwendbar. Bis 31. März 2012 galten die VO 1408/71 und 574/72.

Der EU gehören zur Zeit folgende Staaten an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Die Schweiz sowie die anderen EFTA-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein, haben vereinbart, die Systeme der sozialen Sicherheit untereinander nach den Verordnungen (EU) 1408/71 und 574/72 zu koordinieren. Diese sind für Staatsangehörige der EFTA mit Kindern innerhalb der EFTA weiterhin anwendbar.

Die obgenannten Verordnungen sind nicht anwendbar auf folgende Fälle:

- Kinder von Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in der EU bzw. EFTA,
- Kinder von Staatsangehörigen der EU oder Schweiz bzw. EFTA mit Wohnsitz ausserhalb der EU bzw. EFTA.

Für allfällige Ansprüche entsandter Personen siehe Ziffer 5.

Änderungen im Verhältnis zwischen Schweiz und EU ab 1. April 2012

In Bezug auf Familienzulagen unterscheiden sich die VO 883/04 und 987/09 von den VO 1408/71 und 574/72 in folgenden Punkten:

Nichterwerbstätige Staatsangehörige der EU und der Schweiz mit Kindern in der EU haben unter Umständen Anspruch auf Zulagen bzw. auf eine Differenz: Zuständig ist die kantonale Familienausgleichskasse ihres Wohnkantons.

Bei der Währungsumrechnung ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank anzuwenden. Bis zum 31. März 2012 wurde der Wechselkurs für eine Periode von jeweils drei Monaten festgelegt.

Wo werden die Familienzulagen bezogen?

Erwerbstätige haben in dem Staat Anspruch auf Zulagen, in welchem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land wohnen (z.B. Grenzgänger oder Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Teilzeitbeschäftigungen, IV-Taggelder, Arbeitslosenentschädigungen, bezahlter Urlaub etc.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so müssen die Zulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen geltend gemacht werden, sofern ein Elternteil in diesem Staat arbeitet. Sind die Leistungen des anderen Staates höher, so hat dieser der dort erwerbstätigen Person die Differenz auszurichten.

Beispiel 1: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist nicht erwerbstätig, der Vater, EU-Bürger, ist Grenzgänger in der Schweiz:

- Die Schweiz muss die Zulagen ausrichten. Der EU-Wohnsitzstaat bezahlt eine Differenzzulage, wenn die Zulagen dort höher sind und dies vom Gesetz des betreffenden Staates vorgesehen ist.

Beispiel 2: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist am Wohnsitz erwerbstätig, der Vater, CH-Bürger, ist Grenzgänger in der Schweiz:

- Der EU-Staat muss die Zulagen ausrichten. Sollten die Zulagen in der Schweiz höher sein, so hat die Schweiz eine Differenzzulage auszurichten.

Beispiel 3: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist in einem anderen EU-Land erwerbstätig, der Vater, CH-Bürger, ist als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig:

- Der Erwerbsstaat, der die höheren Zulagen gewährt, zahlt die volle Zulage. – Der auszahlenden Stelle ist die Hälfte durch den anderen Erwerbsstaat zu vergüten (höchstens bis zum Betrag der dortigen Zulage).

Geltendmachung von Differenzzulagen

Die Abrechnung einer allfälligen Differenzzulage erfolgt *einmal jährlich*, in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Dienstaustritt bzw. Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die für diese Periode am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen in ihrer Höhe durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde offiziell bestätigt werden. Diese Bestätigung ist der zuständigen Familienausgleichskasse einzureichen.

3. Kinder von Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien

Für Kinder von Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien, die in ihrem Heimatland oder im übrigen Ausland wohnen, besteht Anspruch auf Familienzulagen, wie wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hätten.

4. Kinder von Staatsangehörigen von Slowenien

Für Kinder von Staatsangehörigen von Slowenien, die ausserhalb der EU wohnen, besteht Anspruch auf Familienzulagen, wie wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hätten.

Für die Anspruchskonkurrenz gilt Art. 7 FamZG analog (siehe Punkt 7 des Merkblattes für Arbeitgebende und Arbeitnehmende).

5. Kinder von entsandten Personen

Personen, die im Ausland arbeiten und gemäss Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG obligatorisch versichert sind, sowie von der Schweiz ins Ausland entsandte Personen, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, haben für Kinder gemäss Art. 4 FamZG¹ mit Wohnsitz im Ausland Anspruch auf Familienzulagen.

Die Zulagen werden an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst.

Weiter gehende Ansprüche aufgrund der Ziffern 2 bis 4 gehen vor.

6. Meldepflicht

Sowohl die Arbeitgebenden als auch die Zulagenbezügerinnen und Zulagenbezüger haben der Familienausgleichskasse alle Änderungen, welche die Anspruchsvoraussetzungen (Punkte 2 bis 5) beeinflussen, unverzüglich zu melden. Dazu gehören insbesondere Austritte, Zivilstandsänderungen, Todesfall, Ausbildungsab- und -unterbrüche, Obhutswechsel, Aufnahme oder Wegfall der Erwerbstätigkeit beim anderen Elternteil. Bei Krankheiten und Unfällen mit Verhinderung an der Arbeitsleistung von eventuell mehr als drei Monaten ist spätestens 60 Tage nach Eintritt der Arbeitsverhinderung Meldung zu erstatten. Zu Unrecht bezogene Zulagen werden zurückgefordert.

Arbeitgebende und Arbeitnehmende bzw. Selbstständigerwerbende haben der Familienausgleichskasse auf Anfrage die für die Prüfung der Rückvergütungsansprüche ausländischer Staaten erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, welche durch unwahre oder unvollständige Angaben eine Leistung erwirken, die ihnen nicht zukommt, machen sich strafbar.

7. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen in der Schweiz die Arbeitgebenden oder die für diese bzw. für die Selbstständigerwerbenden zuständige Familienausgleichskasse.

Im Ausland sind die dortigen Sozialversicherungsträger zuständig.

Für Grenzgänger im Raum Basel wichtige Adressen:

Frankreich: CAF du Haut-Rhin, 26 Av. Robert Schuman, F-68084 Mulhouse Cedex
Tel. 0033 0820 25 68 10

Deutschland: Arbeitsamt Lörrach, Brombacherstrasse 2, D-79539 Lörrach
Tel. 0049 01801 546 337

Dieses Merkblatt vermittelt nur einen allgemeinen Überblick. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

¹ S. Merkblatt „Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen“ Ziff. 6

Familienzulagen nach FamZG

Übersicht über den Anspruch von erwerbstätigen, in der AHV obligatorisch versicherten Personen

Wohnsitz der Kinder	Staatsangehörigkeit der erwerbstätigen ¹ , antragstellenden Person	Anspruch in CH	Anspruch im Wohnsitzland
EU/EFTA	EU/EFTA und CH	Erstanspruch wenn anderer Elternteil nicht erwerbstätig	Differenz ²
		Differenz bei Erwerbstätigkeit des andern Elternteils im Wohnland ³	Erstanspruch
		Anspruch, wenn anderer Elternteil in Drittstaat (EU/EFTA) erwerbstätig und Anspruch in der Schweiz höher	nach Landesrecht
	übriges Ausland; in der Schweiz erwerbstätig	kein Anspruch	nach Landesrecht
übriges Ausland	alle Staaten ausser Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Slowenien	kein Anspruch	nach Landesrecht
	Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Slowenien	ja	nach Landesrecht
	alle Staaten; im Ausland erwerbstätig aber in der Schweiz obligatorisch versichert	ja ⁴	

Erläuterungen

- 1 in der Schweiz aufgrund einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert
- 2 Der Anspruch auf eine Differenz besteht, sofern die dortige Gesetzgebung dies vorsieht und die dortigen Zulagen höher sind als in der Schweiz.
- 3 Anspruch, wenn die Zulage in CH höher ist als im Wohnland. Diese wird nur gegen eine Bestätigung der für den Erstbezug zuständigen Behörde ausbezahlt.
- 4 Der Anspruch wird der Kaufkraft angepasst. Es besteht kein Anspruch auf Differenzzulagen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Situationen, welche auf dieser Matrix nicht abgebildet sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Familienausgleichskasse.